

Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B in der Gemeinde Schalksmühle für das Haushaltsjahr 2026 (Hebesatzsatzung) vom 23.02.2026

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 387), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732 / SGV. NRW. 611), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738), des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz – NWGrStHsG) vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 611), in Verbindung mit §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 23.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Schalksmühle für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Grundsteuer A
für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf | 164 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (differenziert nach Grundstücksarten) | |
| a) für unbebaute Grundstücke im Sinne des § 247 Bewertungsgesetz (BewG) sowie für bebaute Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 BewG im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke), auf | 1.119 v. H. |
| b) für bebaute Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 BewG im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke), auf | 607 v. H. |

§ 2 Geltung

Die Hebesätze nach § 1 gelten für das Haushaltsjahr 2026.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 24.02.2026

Der Bürgermeister
Breddermann